



# Protokollauszug

aus der  
26. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen  
vom 22.06.2022

---

öffentlich

**Top 4.6 Aufkommensneutrale Neuregelung der Grundsteuer  
22/SVV/0440  
abgelehnt**

Herr Anger stellt die Drucksache vor.

Anschließend stellt Herr Schmidt (FB11) in einer Präsentation die Hintergründe der Drucksache aus Sicht der Verwaltung vor.

In der anschließenden Diskussion wird die Aufkommensneutralität der Stadt Potsdam gegenüber der Aufkommensneutralität der Bürger thematisiert. Ebenso problematisiert wird die Notwendigkeit der Drucksache.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung bekennt sich zu einer aufkommensneutralen Umsetzung der Grundsteuer und beauftragt den Oberbürgermeister im Rahmen der Neuregelung der Grundsteuer sicherzustellen, dass dieses Ziel erreicht wird. Hierfür sind bei der bis Ende 2024 anstehenden Neufestsetzung die Hebesätze der Grundsteuer zu senken, sofern dies für eine aufkommensneutrale Umsetzung erforderlich ist.

Der Stadtverordnetenversammlung ist mit der Aufstellung des nächsten Doppelhaushaltes ein erster Bericht zu geben, welche Auswirkungen die Neuermittlung der Steuerwerte und der Steuermessbeträge haben werden und in welcher Höhe die Hebesätze anzupassen sind, um die Neuregelung der Grundsteuer aufkommensneutral umzusetzen.



# TOP 4.6 – Aufkommensneutrale Neuregelung der Grundsteuer

# Grundsteuer – Hintergrund



- Mit Urteil vom 10. April 2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Verwendung der bisherigen veralteten Einheitswerte als Basis für die Grundsteuer für verfassungswidrig
- Im Herbst 2019 hat der Gesetzgeber die Reform beschlossen – im Land Brandenburg kommt das Bundesmodell zur Anwendung



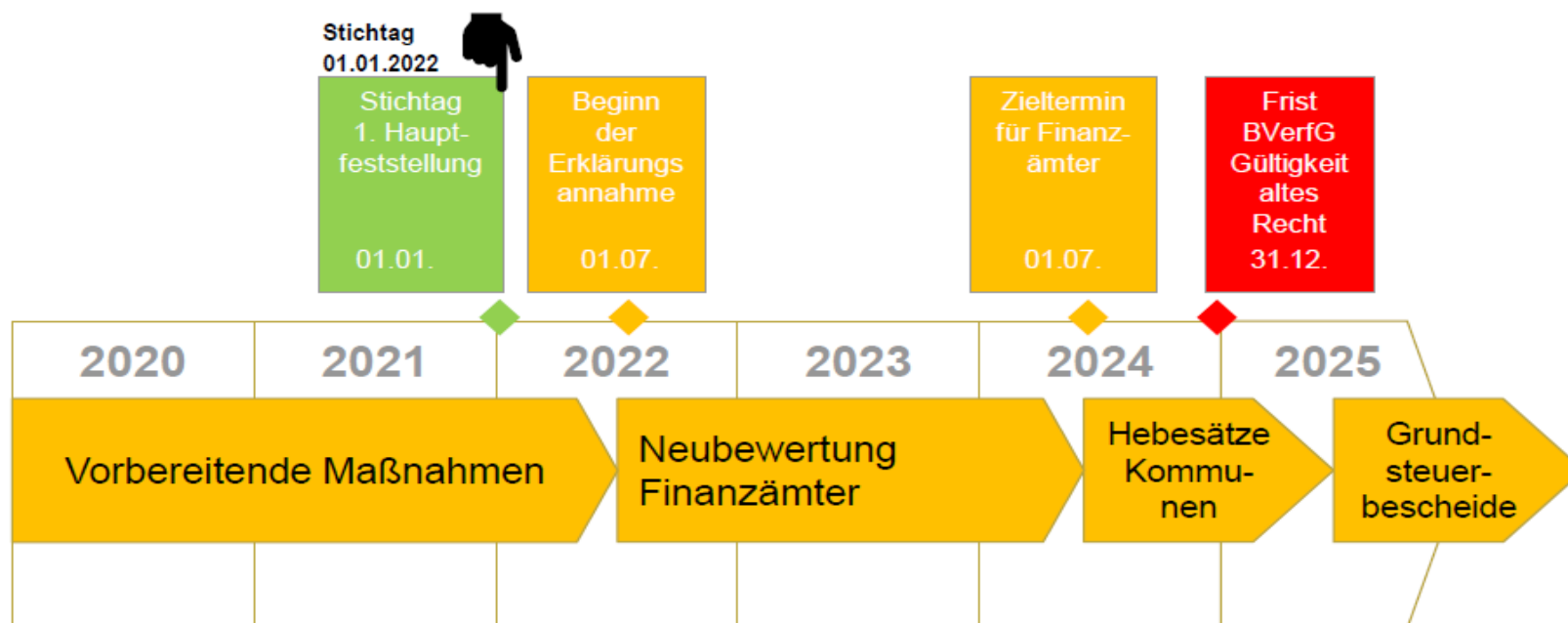
# Grundsteuer – Hintergrund



- im Land Brandenburg sind ca. 1,8 Mio. Grundstücke neu zu bewerten
- die Planung des Landes Brandenburg sieht folgende Zeitschiene vor:



## Umsetzungsplanung



- Die künftige Höhe der individuellen Grundsteuer kann heute noch nicht benannt werden – erforderlich zunächst Feststellung der Werte der Grundstücke durch die Finanzämter
- Hebesatz soll grundsätzlich durch die Städte und Gemeinden so angepasst werden, dass die Reform für die Kommunen möglichst aufkommensneutral erfolgt
- Für einzelne Steuerpflichtige kann sich die Höhe der Grundsteuer jedoch ändern – insbesondere aufgrund von Belastungsverschiebungen zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen (Verschiebung resultiert u.a. aus bestehenden Bewertungsunterschieden durch bisheriges Abstellen auf veraltete Werte)
- Bis zum 31. Dezember 2024 wird die Grundsteuer noch auf der Grundlage der (alten) Einheitswerte erhoben
- Angestrebte Berichtspflichten erst nach Vorliegen von aussagekräftigen und belastbaren Informationen der Finanzverwaltung möglich (frühestens 4. Quartal 2024) – bis dahin regelmäßige Information im Finanzausschuss